

Vereinsordnung des Vereins „*KrähenFee* e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.01.2022

Präambel

Alle in dieser Vereinsordnung verwendeten Bezeichnungen bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen gelten uneingeschränkt in gleicher Weise für alle Geschlechter. Dies soll keinerlei Einschränkung oder Diskriminierung darstellen, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit dieser Vereinsordnung.

§1 Definitionen

Im Sinne dieser Vereinsordnung ist

- 1) eine Wahl: eine Entscheidung über Personalfragen.
- 2) eine Abstimmung: eine Entscheidung über Sachfragen.
- 3) eine offene Wahl oder Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder für jeden ersichtlich ist.
- 4) eine geheime Wahl oder Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder diesen nicht zugeordnet werden können.
- 5) eine Fernwahl: Eine Wahl oder Abstimmung bei der die Stimme online im Rahmen einer Online-Teilnahme an einer Versammlung abgegeben wird.
- 6) eine Online-Teilnahme an einer Versammlung: Die Teilnahme an einer Versammlung, die über eine Softwareplattform ermöglicht wird, die den Anforderungen nach §11, Absatz 1) der Satzung gerecht wird.

§2 Allgemeine Grundsätze

- 1) Diese Vereinsordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie für alle Wahlen im Verein, sofern sie eine Fernwahl beinhalten und für Sitzungen von Vereinsorganen, sofern diese online durchgeführt werden.
- 2) Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen und Abstimmungen während der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Er kann die dafür notwendigen Aufgaben an Beauftragte delegieren.
- 3) Die Leitung von Versammlungen obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
- 4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Versammlung eine geheime Wahl gefordert wird. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn auf die zu besetzende Funktion mehrere Kandidierende vorgeschlagen sind.
- 6) Abstimmungen über Satzungsänderungen sind immer geheim durchzuführen.

7) Offene Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen.

Im Falle einer Fernwahl ist den Teilnehmern über die gewählte Software Plattform eine Abstimmung per Abstimmungsformular zu ermöglichen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass jeder Teilnehmer nur einmal pro Wahl oder Abstimmung eine Stimme abgeben kann.

8) Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen müssen Stimmzettel verwendet werden.

Im Falle einer Fernwahl ist den Teilnehmern über die gewählte Software Plattform eine anonyme Abstimmung per Abstimmungsformular zu ermöglichen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass jeder Teilnehmer nur einmal pro Wahl oder Abstimmung eine Stimme abgeben kann.

9) Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifels frei erkennen lassen, sind ungültig.

§3 Protokollführung

1) Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen.

2) Im Falle der Mitgliederversammlung schlägt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Schriftführer vor. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen oder sich um diese Aufgabe bewerben.

3) Eine Bestätigung des Schriftführers erfolgt per Wahl durch die anwesenden Mitglieder.

4) Protokolle von Versammlungen sind schriftlich abzufassen und spätestens zwei Wochen nach Ende der Versammlung fertig zu stellen.

5) Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand zugänglich zu machen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind zudem nach ihrer Fertigstellung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

6) Protokolle müssen mindestens enthalten:

- Ort, Datum und Zeit der Versammlungen
- Anzahl der anwesenden Mitglieder
- die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf hierzu
- alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- alle Beschlussfassungen
- bei Wahlen die Personalien der Gewählten

7) Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Änderungsanträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

§4 Wahlleitung

- 1) Die Wahlleitung wird von der Versammlungsleitung übernommen.
- 2) Durch Beschluss der Versammlung kann eine andere Wahlleitung bestimmt werden.
- 3) Die Wahlleitung kann zur Unterstützung weitere anwesende Mitglieder als Zählhelfer berufen.
- 4) Der Wahlleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - das Sicherstellen der Einhaltung der Grundsätze demokratischer Abstimmungen und Wahlen, insbesondere bei geheimen Abstimmung und Wahlen
 - das Entgegennehmen der Stimmzettel und des Ergebnisses der online- Abstimmung
 - das Auszählen der Stimmen
 - die Feststellung der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidierenden bzw. den Antrag entfallenen Stimmen und des daraus resultierenden Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses
- 5) Die Auszählung der Stimmen ist für alle anwesenden Mitglieder frei zugänglich.

§5 Wahlen

- 1) Für jedes Amt werden gesonderte Wahlen durchgeführt.
- 2) Es können sich alle Mitglieder des Vereins mündlich oder schriftlich auf ein Amt bewerben.
- 3) Überdies können Mitglieder andere Mitglieder für die Wahl in ein Amt vorschlagen. Eine Aufnahme auf die Kandidierendenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt.
- 4) Bei Abwesenheit können Mitglieder sich auch schriftlich auf ein Amt bewerben.
In diesem Falle hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion in der Versammlung vorzutragen. Die Bewerbung bzw. die Zustimmung zur Bewerbung muss in diesem Falle dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- 5) Bei nur einem Kandidierenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.
- 6) Bei mehreren Wahlvorschlägen auf ein Amt ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidierenden diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

§6 Abstimmungen

- 1) Abstimmungsfragen müssen so gestellt werden, dass sie klar verständlich sind und mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- 2) In Übereinstimmung mit der Satzung entscheidet in Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ausgenommen sind Abstimmungen über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, diese werden in der Satzung behandelt.

§7 Versammlung

- 1) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- 2) Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer durch den Versammlungsleiter begrenzt werden.
- 3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind während einer Versammlung zulässig:
 - Anträge zur direkten Erwidern
 - Anträge auf Schluss der Debatte

Über Geschäftsordnungsanträge ist ungeachtet anderer noch offener Wortmeldungen nach Abschluss der Debatte sofort abzustimmen.

- Anträge zum Übergang zur Tagesordnung
- 4) Wahrt ein Versammlungsteilnehmer nicht die Ordnung der Versammlung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf.
 - 5) Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

§8 Online-Teilnahme an Versammlungen

- 1) Für eine Online-Teilnahme an einer Versammlung benötigt jedes Mitglied jeweils eine ihm zugeordnete E-Mail Adresse und ein ihm zugeordnetes Endgerät mit Mikrofon und Lautsprecher. Die korrekte Einwahl in die Online-Versammlung verantwortet jedes Mitglied selbst.
- 2) Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse und ein geeignetes Endgerät verfügen, können nicht online an Versammlungen teilnehmen.
- 3) Wenn mehrere Mitglieder an einem Endgerät gemeinschaftlich an einer Versammlung teilnehmen, kann nur ein Mitglied identifiziert werden und somit auch nur ein Mitglied an Abstimmungen teilnehmen. Alle Mitglieder die nicht über ein ihnen zugeordnetes Endgerät online an einer Versammlung teilnehmen, akzeptieren diese und damit den Verlust der Möglichkeit ihr Stimmrecht in dieser Versammlung auszuüben.
- 4) Bei sehr vielen Online-Teilnehmern bleibt es dem Versammlungsleiter vorbehalten, teilnehmerseitige Mikrofone stumm zu schalten, um zu gewährleisten, dass die

Tonübertragung der Versammlung noch verständlich bleibt. Über die Chat-Funktion der Software Plattform können aber auch dann noch die Online-Teilnehmer Wortbeiträge zur Versammlung abgeben. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, auch diese Beiträge mit in die Versammlung einzubeziehen.

5) Der Zugang zur Online-Übertragung der Versammlung ist nicht übertragbar und darf von Mitgliedern nicht an andere Mitglieder oder Dritte zum Zwecke des Zugangs zur Versammlung weitergeleitet werden.

§9 Beiträge

1) Aktuell werden keine Mitglieds- oder Aufnahmebeiträge erhoben.

§10 Schlussbestimmung

1) Diese Vereinsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Bisherige Fassungen der Vereinsordnung verlieren damit ihre Gültigkeit.

Krefeld, *datum*